

# NEWSLETTER 26

## 2020/21



### Freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe im Schuljahr 2020/21

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2020/21 vom 4. März 2021 wurde §129a des Schulgesetzes um einen neuen Absatz 9 dahingehend ergänzt, dass Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe wiederholen können. **Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist allein ein verpflichtendes Beratungsgespräch durch die besuchte Schule.** Die Formulierung im Schulgesetz lautet:

*Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** nach einem **verpflichtenden Beratungsgespräch** durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. **Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.** Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach § 59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.*

Ziel des Beratungsgesprächs ist es, die Erziehungsberechtigten über den aktuell individuellen Lernstand des Kindes zu informieren und Fördermöglichkeiten darzustellen. Dabei ist der Lernerfolg der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers in den Blick zu nehmen, um pädagogisch sinnvolle Entscheidungen zu ermöglichen.

Falls Sie für Ihr Kind eine freiwillige Wiederholung in Betracht ziehen, beachten Sie bitte den folgenden Verfahrensablauf und berücksichtigen die aufgeführten Hinweise:

#### Verfahrensablauf

1. Bis zum **13.04.2021** beantragen die Erziehungsberechtigten für ihr Kind bei der Schulleitung **schriftlich** die freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe und **begründen den Antrag. Wir empfehlen die persönliche Abgabe des Antrags im Sekretariat. Nach dem 13.04.2021 eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.**
2. Bis zum **26.04.2021** lädt die Klassenleitung die Erziehungsberechtigten zum Beratungsgespräch und informiert über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung.

#### Hinweise

- **Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist keine Wiederholung der Jahrgangsstufe möglich**, weil der Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gemäß §28 der Sonderpädagogikverordnung nicht in Jahrgangsstufen organisiert ist, sondern die Zuordnung in fünf Stufen nach dem Lebensalter erfolgt.

- **Eine freiwillige Wiederholung des 1. Schuljahres ist nicht möglich.** Das 1. Schuljahr ist Bestandteil der Schulanfangsphase. Der Schulanfangsphase (1. und 2. Schulbesuchsjahr) ist das Verweilen bereits immanent. Das Verweilen findet erst am Ende der Schulanfangsphase (2. Schulbesuchsjahr) statt.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe wiederholen, gilt der Grundsatz, dass weitere Rechtsfolgen an die Leistungen der wiederholt besuchten Jahrgangsstufe anknüpfen. Das bedeutet konkret für die Jahrgangsstufen 5 und 6: Bei Wiederholung dieser Jahrgangsstufen werden zur Berechnung der Durchschnittsnote nur die Zeugnisnoten aus dem wiederholten Schul(halb)jahr herangezogen. **Das kann zur Folge haben, dass bei einer entsprechenden Verschlechterung der Leistungen eine ursprüngliche „Gymnasialempfehlung“ gegenstandslos wird.**
- Eine hohe Zahl an Wiederholern/innen kann zu sehr vollen Lerngruppen führen, in denen das Aufholen erschwert sein kann. Die Wiederholerfrequenz insgesamt wird organisatorisch nach unten in die Schulanfangsphase durchgereicht. Da die Anzahl der zukünftigen Schulanfänger/innen nicht durch die Anzahl der Wiederholer/innen reduziert wird, muss die Schule ggf. einen 6. Zug eröffnen, der die räumliche Situation erheblich belasten wird und in der Zukunft die Gesamtschüleranzahl wieder deutlich über 800 Kinder ansteigen lässt.
- Bei einer Wiederholung wird die ursprüngliche soziale Gruppe verlassen und eine neue Gruppenzugehörigkeit muss ver- bzw. erarbeitet werden. Das kann eine erhebliche Belastung für das Kind sein.
- Sollte bereits früher aus pädagogischen Gründen ein Wechsel der Klasse oder der Lerngruppe erfolgt sein, könnte ein erneutes Verlassen der Klasse durch die Schülerin / den Schüler als weiteres persönliches Scheitern empfunden werden.
- Bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 6 wird das Aufnahmeverfahren für einen Schulplatz in Jahrgangsstufe 7 abgebrochen.
- Das aktuelle Szenario des Unterrichts in halbierten Klassen ermöglicht ein sehr intensives Lernen. Die Lernzeit kann sehr effektiv genutzt werden. Mögliche Lernrückstände können durch die Lehrkräfte gut erkannt und aufgefangen werden.

**Schulleitung**

**24.03.2021**